



Potsdam, den 2. März 2010

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Folgen der Differenzierung der Angebotsformen der Kindertagesbetreuung Statistik und Finanzierung für Eltern-Kind-Gruppen, für Kooperationen von Hort und verlässlicher Halbtagsgrundschule und für andere Angebote

Auf der Tagung am 16. Februar 2010, zu der Jugendämter, die Träger von Eltern-Kind-Gruppen und Fachkräfte in Brandenburg eingeladen waren, den erreichten Stand der Entwicklung der Angebote sowie Fragen und Entwicklungsperspektiven zu diskutieren, berichteten die beteiligten Fachkräfte von bemerkenswerten Erfolgen hinsichtlich der Akzeptanz von Eltern-Kind-Gruppen. Gleichzeitig wurden aber Unsicherheiten in der strukturellen Einbindung der Alternativen zu Kita und Tagespflege deutlich. Ich möchte einige Fragen aufgreifen und die Sichtweise des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport verdeutlichen.

Die Differenzierung der Angebotsformen der Kindertagesbetreuung ist ein wichtiges Merkmal der Entwicklung der Kindertagesbetreuung in Brandenburg. Im Rahmen des Haushaltsstrukturgesetzes 2000 wurde die Kindertagespflege zur rechtsanspruchserfüllenden Angebotsform und mit dem Kommunalentlastungsgesetz 2003, fortgesetzt durch das Vierte Änderungsgesetz wurde das Spektrum der Kindertagesbetreuung zusätzlich erweitert. § 1 Abs. 4 KitaG bestimmt seitdem den Bedarf des Kindes als Maßstab des unterbreiteten Angebots. Zwar sind Kindertagesstätten und inzwischen auch Kindertagespflege unbestritten die vorherrschenden Angebote und sie werden dies absehbar bleiben; aber aus Wirksamkeits- wie aus Wirtschaftlichkeitsgründen wurden weitere Perspektiven der Erfüllung von Rechtsansprüchen eröffnet.

So wie sich die Familienformen, ihre Lebenslagen und die Arbeitszeiten von Eltern verändern, so verändern sich die Anforderungen an die familienunterstützende Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung der Kinder in Kindertagesbetreuung – und sie differenzieren sich. Weder der Normalarbeitstag noch die Durchschnittsfamilie sind orientierende Leitbilder. Den unterschiedlichen Bedarfen ein Standardangebot gegenüber zu stellen verbietet sich aus fachlichen wie aus wirtschaftlichen Gründen und so haben sich, dem § 1 Abs. 4 KitaG folgend, für Kinder

bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder im Grundschulalter neue Formen der Kindertagesbetreuung herausgebildet. Brandenburg ist hiermit ein Vorreiter einer Entwicklung, die in allen Bundesländern um sich greift und die hier gemachten Erfahrungen, Konzepte und Strukturen sind auf bundesweiten Tagungen und durch Veröffentlichungen beispielgebend.

Dennoch stehen auch wir mit dieser Entwicklung noch am Anfang; gerade wenn man die Herausforderungen durch den bundesweiten Rechtsanspruch ab 2013 und die steigende Inanspruchnahme von Plätzen durch Grundschulkindern bedenkt. Wenn diese Entwicklung fachlich hochwertig wie auch finanzierbar gestaltet werden soll, bedarf es abgestimmter Struktursetzungen.

Als eine Voraussetzung der Strukturbestimmung brauchen kommunale, Landes- und Bundesbehörden gesicherte Daten über die Lage. Die **amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik** erfasst neben der Kindertagespflege auch die in „Einrichtungen“ betreuten Kinder. Dabei wird unterschieden in „Kindertageseinrichtungen“ (gemeint sind eigentlich „Kindertagesstätten“ im engeren Sinne) und die „besonderen Einrichtungsformen“. Letztere sind u.a. die „kindergartenähnlichen Einrichtungen“. Hierzu *„zählen alle Einrichtungen, die einerseits eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII benötigen und nicht ausschließlich mit ehrenamtlichem Personal betrieben werden, andererseits aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen geringere Mindestanforderungen, z. B. im Hinblick auf die Gruppengröße oder die bauliche und personelle Ausstattung, erfüllen müssen (z. B. Spielkreise oder Eltern-Kind-Gruppen).“¹*

Ich bitte Sie bei den Trägern der Einrichtungen darauf hinzuwirken, dass Plätze in Eltern-Kind-Gruppen/Spielkreisen auch entsprechend statistisch erfasst werden. Dies gilt auch für die Kooperationen von Kindertagesbetreuung und verlässlicher Halbtagsgrundschule, die – wenn nicht sowieso als Hort/Kindertagesstätte - bei abweichenden Standards und geringerem Angebotsumfang als „besondere Einrichtungsform – kindergartenähnliche Einrichtung“ einzuordnen sind.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass Plätze in alternativen Formen nicht nur in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik, sondern im Grundsatz auch von Ihnen im Rahmen der **Meldungen gem. § 6 KitaBKNV** dem Landesjugendamt als „sonstige Angebote“ gemeldet werden. Nur dann können sie bei der Berechnung der Betreuungsgrade und in der Folge für die Dynamisierung der Landeszuschüsse Berücksichtigung finden.

Dabei sind alle Angebote zu berücksichtigen, die eine Öffnungszeit von mindestens 30 Stunden an 5 Wochentagen haben und die (wenigstens zeitweise) von Fachkräften geleitet werden. Sicherlich ist es problematisch, wie der grundsätzlich offenen Charakter, den Eltern-Kind-Gruppen/Spielkreise und z.B. auch die Hort-VHG-Kooperationen zumeist haben, mit der Meldung von Plätzen/betreuten Kindern in Einklang zu bringen ist. Während sonst vertraglich belegte Plätze (bzw.

¹ Statistische Ämter des Bundes und der Länder; Erläuterungen zum Fragebogen für den Stichtag 1. März 2010

verbindlich betreute Kinder) dem Landesjugendamt zu melden sind, bitte Sie bei offeneren Angebotsformen wie folgt zu verfahren:

a.) Bei Eltern-Kind-Gruppen/Spielkreisen werden die gleichzeitig in Anspruch zu nehmenden Plätze (die Kapazität des Angebots) dann angegeben, wenn das Angebot von mehr Eltern und ihren Kindern genutzt wird. Sind die Eltern-Kind-Gruppen als feste Gruppe mit einer der Kita ähnlichen verbindlichen Betreuungsstruktur ausgestaltet, ist die Zahl der bestehenden verbindlichen Betreuungsverhältnisse anzugeben;

b.) bei Hort-Schule-Kooperationen, die Sie entsprechend Ihrer Verpflichtung im Rahmen des Antragsverfahrens VHG und unserer Erläuterung vom 29. September 2004 finanzieren, bitte ich Sie, den finanzierten Betreuungsumfang (Anzahl der bezuschussten Plätze – unabhängig von Betreuungsverträgen) zur Grundlage zu nehmen.

Schließlich gilt es, sich über den **rechtlichen Rahmen** Sicherheit zu verschaffen. Ich gehe davon aus, dass die Einordnung von Eltern-Kind-Gruppen, Spielkreisen, Kooperationen zwischen Hort und verlässlicher Halbtagsgrundschule und ähnlichen Angeboten als **Einrichtungen der Kindertagesbetreuung** unstrittig ist. Dies ist jedenfalls immer dann der Fall, wenn es sich um institutionelle verfestigte, mit Räumlichkeiten verbundene, zeitlich nicht geringfügige und von Fachkräften zumindest begleitete Angebotsformen handelt. Die sehr offenen, auf die Aufgabe und nicht die Form zielenden Formulierungen der §§ 1 und 2 des KitaG und insbesondere die beispielhafte Nennung von einigen Formen in § 2 Abs. 1 bilden hierfür den gesetzlichen Rahmen. Diese Zuordnung findet ihren Widerhall in der amtlichen Statistik, die sie als besondere Einrichtungsformen der Kindertagesbetreuung erheben will.

Eine **Erlaubnis zum Betrieb der Einrichtungen gem. § 45 SGB VIII** wäre für Eltern-Kind-Gruppen dann entbehrlich, wenn alle Eltern durchgängig anwesend sind, in jedem Fall aber durchgängig in der Verantwortung für ihre Kinder bleiben. Allerdings spricht nichts dagegen, dass eine solche Betriebserlaubnis vom Träger beantragt und vom Landesjugendamt erteilt wird, wenn konzeptionell verankert ist, dass mindestens für einzelne Kinder und für mehrere Stunden an mehreren Tagen die Erziehungsverantwortung auch den Fachkräften übertragen werden kann. Eine solche Erlaubnis klärt nicht nur die Berücksichtigung der Einrichtung in der amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik (s.o.), sondern auch ihre Einbeziehung in die gesetzliche Unfallversicherung gem. § 2 SGB VII.

Gemäß § 2 Absatz 4 KitaG gelten die für Kindertagesstätten bestimmten Vorschriften des Gesetzes „für die anderen Formen der Kindertagesbetreuung entsprechend“. Dies bedeutet auch **eine Leistungspflicht der örtlichen Träger** der öffentlichen Jugendhilfe für den Großteil der Kosten des als erforderlich angesehenen Personals für Plätze, die zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 1 KitaG besetzt werden. Der örtliche Träger verfügt über hinreichende Steuerungsmöglichkeiten (kommt also nicht automatisch in eine Finanzierungspflicht) weil er rechtsanspruchstellenden Eltern einen Platz zuweist und erst in der Folge die belegten

Plätze finanziert. Alternativ wäre auch denkbar eine Einrichtung für ein gewisses Angebot insgesamt zu fördern, weil damit faktisch Rechtsansprüche befriedigt werden, ohne dass dies im Einzelnen geprüft und beschieden würde.

Eine **finanzielle Beteiligung der Gemeinden** besteht für die gemäß Bedarfsplan erforderliche Einrichtungen (§ 12 Abs.3 Satz 2 KitaG). Dies ist im gemeinsamen Interesse von örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Gemeinde, da durch diese anderen Angebote bestehende **Betreuungsansprüche**, Versorgungsaufträge und Aufgaben der Daseinsvorsorge preiswert und wirkungsvoll erfüllt werden können.

Dabei kann dahingestellt bleiben, ob es z.B. bei Eltern-Kind-Gruppen rechtlich möglich und fachlich sinnvoll ist, Eltern gegen ihren Willen auf dieses Angebot zu verweisen. Den rechtlichen Rahmen böte § 1 Abs. 4 Satz 2 KitaG. Die Erfahrungen aus der Einführung der Kindertagespflege könnten allerdings ein Vorbild sein wie es gelingt, eine unbekannte und anfangs nicht ausdrücklich gewünschte Betreuungsform zu etablieren. Das Landesförderprogramm zur Entwicklung von Eltern-Kind-Gruppen hat jedenfalls auch das Ziel, die Akzeptanz bei Eltern und Öffentlichkeit von gemeinsamen Bildungs- und Begegnungsangeboten für Eltern und Kinder zu stärken. Die bisherigen Erfahrungen verweisen deutlich darauf, dass Eltern unterschiedlicher Motivation, unterschiedlicher sozialer Lage dies nicht nur als Bereicherung für ihre Kinder, sondern auch für sich selber erleben. Wenn sich diese ersten Erfahrungen in den nächsten Jahren bestätigen, hat nicht nur die Kindertagesbetreuung, sondern auch die Familienförderung, die Erziehungshilfe und die Gesundheitsförderung eine wertvolle und preiswerte Bereicherung erfahren.

Ich würde mich freuen, wenn die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Städte und Gemeinden die Chancen aufgreifen, die in der Entwicklung alternativer Angebote der Kindertagesbetreuung liegen, und diese nach Kräften unterstützen. Das Land wird den Aufbau weiter ideell und finanziell stützen. Gleichzeitig ist deutlich zu machen, dass landesseitig keineswegs der Aufbau und der Unterhalt neuer Säulen sozialer Dienste beabsichtigt ist. Die Entwicklung wirkungsvoller und kostensenkender Bündelungen vorhandener Einrichtungen und ihre Weiterentwicklung wird lokal gelingen - oder überhaupt nicht.

Im Auftrag

Detlef Diskowski